

Gebührensatzung

des Markt Wildflecken zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen „Haus des Gastes“, OT Oberbach

§ 1

Anwendungsbereich

Der Markt Wildflecken erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung „Haus des Gastes“, OT Oberbach, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht durch den Abschluss eines Benutzungsvertrags mit dem Markt Wildflecken.
- (2) Die Gebühren werden per Rechnung erhoben. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der im Benutzungsvertrag als Benutzer bezeichnete Vertragspartner.
- (2) Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.
- (3) Hiervon ausgenommen sind sportliche Aktivitäten ortsansässiger Vereine (z.B. *Kinderturnen, Gymnastikgruppen, etc.*). Weitere Sondervereinbarungen sind im Einzelfall zu vereinbaren.

§ 4

Gebühren

Der Markt Wildflecken erhebt Benutzungsgebühren nach Art und Umfang der Nutzung, die sich wie folgt bemessen:

Nutzung von Einwohnern des Marktes Wildflecken sowie von, im Gemeindegebiet ansässigen juristischen Personen, auswärtigen natürlichen Personen und Personenvereinigungen, soweit diese nicht gemeinnützig sind (*).	250 Euro pro Tag
Nutzungen von im Gemeindegebiet ansässigen gemeinnützigen Vereinen oder gemeinnützigen Einrichtungen (**)	150 Euro pro Tag
Nebenkostenpauschale	50 Euro pro Tag
Heizkostenpauschale vom 1. Oktober bis zum 31. März	50 Euro pro Tag
Für die Nutzung ist eine vorherige Kautions in bar zu hinterlegen, die nach Abnahme wieder zurückerstattet wird. Die Kautions entfällt bei einer stundenweisen Nutzung.	100 Euro pro Nutzung
Stundenweise Nutzungen von im Gemeindegebiet ansässigen Vereinen oder gemeinnützigen Einrichtungen (**)	5 Euro pro Stunde zzgl. Nebenkosten
(*) In der Tagespauschale ist ein Tag für den Aufbau und ein Tag für den Abbau inkludiert. Der Aufbau kann frühestens einen Tag vor der Veranstaltung, ab 12:00 Uhr erfolgen und der Abbau muss bis 12:00 Uhr am Folgetag erfolgt sein. Abweichungen hiervon bedürfen einer besonderen Absprache mit dem Markt Wildflecken.	
(**) Eine stundenweise Nutzung liegt dann vor, wenn durch die Inanspruchnahme an diesem Tag weitere oder zusätzliche Nutzungen des Mietobjekts möglich oder wirtschaftlich sinnvoll realisierbar sind.	

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Markt Wildflecken, den 21.04.2026



Gerd Kleinhenz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen vom 30. April 2026 Nr. 9/2026 bekanntgemacht.

Zusätzlich wurde im Mitteilungsblatt des Marktes Wildflecken für Juni 2026, Erscheinungstag 29.05.2026, über den Erlass und die Möglichkeit zur Einsichtnahme informiert.

Wildflecken, den 1. Juni 2026



Daniel Kleinheinz
1. Bürgermeister